

Kundeninformation über nachhaltige Geldanlagen

Stand: November 2025

Generell bedeutet Nachhaltigkeit, ökologisch, sozial und wirtschaftlich verträglich zu handeln, um so den nächsten Generationen einen lebenswerten Planeten zu hinterlassen. Durch zahlreiche Gesetzesinitiativen auf globaler und EU-Ebene wurde der Nachhaltigkeit in der Finanzbranche ein verpflichtendes Rahmenwerk verliehen.

Regulatorischer Hintergrund

Durch die Ratifizierung des Übereinkommens von Paris (Pariser Klima-Abkommen aus dem Jahr 2015) haben sich die teilnehmenden Staaten zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf deutlich unter 2°C bzw. möglichst auf 1,5°C gegenüber Werten von 1990 verpflichtet. Die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung hat den europäischen Gesetzgeber veranlasst, die Rolle des Finanzsektors neu zu überdenken.

Im Green Deal hat die EU als wichtigstes strategisches Ziel Klimaneutralität ab dem Jahre 2050 vorgegeben. Auf diesen Grundlagen hat die EU den Aktionsplan „Financing Sustainable Growth“ zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums entwickelt, mit dem Ziel, dass Kapital vor allem in ökologisch, sozial und wirtschaftlich verantwortungsvolle Unternehmen, Staaten und Projekte fließt. Ebenso sollen finanzielle Risiken, die durch Klimawandel, Umweltzerstörung, Ressourcenknappheit, soziale Konflikte und schlechte Unternehmensführung entstehen (Nachhaltigkeitsrisiken¹), bewältigt werden.

Die Initiative der Europäischen Kommission umfasst vier zentrale Maßnahmen:

1. Taxonomie-Verordnung²: gemeinsames System zur Klassifizierung nachhaltiger Wirtschaftsaktivitäten.
2. Offenlegungs-Verordnung³: Offenlegung von ESG-Informationen, um nachhaltige Produkte transparent und vergleichbar zu machen.
3. Änderungen der delegierten Verordnung zur Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) und der delegierten Verordnung zur Richtlinie für den Versicherungsvertrieb (IDD): Seit 2. 8. 2022 haben Kund:innen die Möglichkeit, ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anzugeben. Diese haben Auswirkung auf die Eignungsbeurteilung eines Produkts.
4. Referenzwerte-Verordnung: Nachhaltige Anlageprodukte werden durch Indikatoren vergleichbar.

Was nachhaltiges Investieren bedeutet (ESG-Faktoren)

Nachhaltige Investitionsentscheidungen müssen die so genannten ESG-Faktoren berücksichtigen:

Environment: Klima und Umwelt schützen, z.B. Ressourcen schonen, Umweltverschmutzung vermeiden, Kreislaufwirtschaft² fördern, biologische Vielfalt und Ökosysteme schützen.

Social: Soziale Gerechtigkeit fördern, z. B. soziale Ungleichheiten bekämpfen, Zusammenarbeit mit Diktaturen oder autoritären Regierungen vermeiden, Inklusion vorantreiben.

Governance: Verantwortungsvolle Unternehmensführung vorantreiben, z.B. Kinder- und Zwangsarbeit verhindern, Steuervorschriften einhalten, Bestechung und Korruption verhindern.

Dazu hat der Gesetzgeber Nachhaltigkeitskriterien definiert, die im Rahmen einer Anlageberatung berücksichtigt werden müssen. Dadurch ist gewährleistet, dass nachhaltige Investitionen transparent und vergleichbar sind und ein Greenwashing (Investitionen werden als „nachhaltig“ beworben, obwohl sie es nicht sind) vermieden wird.

¹ Ein Nachhaltigkeitsrisiko wird als ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung definiert, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Unterschieden wird zwischen der finanziellen Materialität, sprich wie die Umwelt sich auf das Investment auswirkt („outside-in“) und den (negativen) Auswirkungen, die ein Unternehmen auf seine Umwelt bzw. die Nachhaltigkeit hat („inside-out“).

² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088, kurz: Taxonomie-Verordnung

³ EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) Verordnung (EU) 2019/2088

Wie nachhaltige Produkte eingeteilt werden können

Je nachdem, ob und in welchem Ausmaß eine Investition Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, werden bei Investmentfonds, kapitalbildenden Lebensversicherungen und bei der Vermögensverwaltung unterschieden:

- Anlageprodukte, mit denen unter anderem **ökologische (E)** oder/und **soziale (S)** Kriterien beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung (G)** anwenden. Diese Produkte werden oft als „Artikel-8-Anlageprodukte“ bezeichnet.
- Anlageprodukte, die die Erreichung eines konkreten nachhaltigen Investitionsziels anstreben. Diese Produkte werden oft als „Artikel-9-Anlageprodukte“ bezeichnet.
- Anlageprodukte, die **weder ökologische noch soziale** Kriterien berücksichtigen.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da für nachhaltige Anlageprodukte spezielle Offenlegungspflichten vor dem Vertragsabschluss bestehen und eine regelmäßige Berichterstattung gesetzlich vorgesehen ist.

Staaten und Unternehmen, in die investiert wird, werden anhand von Daten aus Research-Datenbanken eines unabhängigen handelnden Unternehmens für ESG-Research und ESG-Rating, beurteilt.

Zusätzlich zur Beurteilung nach Nachhaltigkeitskriterien gibt es verschiedene ökologische Bewertungssysteme (z.B. Öko-Labels), mit denen umweltfreundliche Produkte identifiziert und klassifiziert werden können.

In Österreich ist das bekannteste Öko-Label das Österreichische Umweltzeichen des Bundesministeriums für Umwelt und des Vereins für Konsumenteninformation (VKI).

Nachhaltige Anlageprodukte müssen eine Reihe von Nachhaltigkeitskriterien erfüllen und ein strenges Prüfungsverfahren durchlaufen. Die Schoellerbank AG hat eigene Nachhaltigkeitskriterien definiert.

Was nachhaltiges Investieren in der Schoellerbank bedeutet

In der Schoellerbank hat Nachhaltigkeit höchste Priorität, daher verpflichten wir uns zu folgendem Auswahlprozess:

- Auf der ersten Stufe wird ein Screening nach Ausschlusskriterien⁴ durchgeführt. Das heißt, dass Unternehmen aus kontrovers betrachteten Geschäftsfeldern als Investments ausgeschlossen werden. Unternehmen, die einen bestimmten Anteil ihrer Umsätze in den angeführten Branchen erzielen, sind generell aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. Ersatzweise kann auch der Anteil an den Erträgen als Kriterium herangezogen werden.
- Einhaltung des UN Global Compact⁵: Unternehmen mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact werden bei Veranlagungen aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.
- Auf der zweiten Stufe werden die im Auswahlprozess verbliebenen Emittenten hinsichtlich ihrer Sozial- und Umweltstandards bewertet. Mit diesem zweiten Auswahlschritt werden jene Emittenten aus dem verbliebenen Investmentuniversum ausgeschlossen, die im Vergleich mit Emittenten derselben Branche in Bezug auf die Nachhaltigkeitsfaktoren schlechter abschneiden.

Ausschlusskriterien	Bei Veranlagung in Einzeltitel und Investmentfonds der Schoellerbank Invest AG	Bei Veranlagung in Investmentfonds/ETFs aller anderen Investmentgesellschaften
Produktion oder Förderung von Kohle oder Energieerzeugung aus thermischer Kohle	Mehr als 2 % der Umsätze	Mehr als 5 % der Umsätze
Produktion oder Distribution mit kontroversiellen Waffen wie z.B. Antipersonenminen, Streumunition, chemischen und biologischen Waffen	Absolutes Verbot, mehr als 0 % der Umsätze	Absolutes Verbot, mehr als 0 % der Umsätze
Besonders problematische Förderungsmethoden von fossilen Brennstoffen wie Fracking, Ölsande und arktisches Öl	Mehr als 5 % der Umsätze	Mehr als 5 % der Umsätze
Produktion oder Distribution von Tabakprodukten	Mehr als 5 % der Umsätze	Mehr als 5 % der Umsätze
Energieerzeugung aus nuklearen Brennstoffen sowie Förderung oder Aufbereitung von nuklearen Brennstoffen	Mehr als 5 % der Umsätze	Mehr als 5 % der Umsätze
Produktion oder Distribution von Spirituosen	Mehr als 5 % der Umsätze	Nicht angewendet

⁴ Art 8 / Art 9 der EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) Verordnung (EU) 2019/2088.

⁵ Die Beurteilung von potenziellen Investitionen in Unternehmen und Staaten nach Nachhaltigkeitskriterien basiert auf Daten aus Research-Datenbanken eines unabhängigen handelnden Unternehmens für ESG-Research und ESG-Rating.

Produktion oder Distribution von Pornografie	Mehr als 5 % der Umsätze	Nicht angewendet
Produktion oder Distribution von Glücksspiel	Mehr als 5 % der Umsätze	Nicht angewendet
Produktion oder Distribution von Waffen und militärspezifischen Rüstungsgütern	Mehr als 5 % der Umsätze	Mehr als 10% der Umsätze
Unternehmen, die bestimmten kontroversiellen Bergbau-sektoren ⁶ zugeordnet sind und internationale Normen oder Standards nicht einhalten. Im Gegensatz zu den anderen Ausschlusskriterien werden bei diesem Ausschlusskriterium bei allen Veranlagungen jene Unternehmen ausgeschlossen, die schwere und sehr schwere Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compacts aufweisen.	Mehr als 5% der Umsätze	Mehr als 5% der Umsätze
Produktion oder Distribution gentechnisch manipulierter Pflanzen in der Landwirtschaft	Mehr als 5 % der Umsätze	Nicht angewendet
Eingriffe in die humane Keimbahntherapie, Klonierungsverfahren im Humanbereich oder die verbrauchende humane embryonale Stammzellenforschung	Absolutes Verbot, mehr als 0 % der Umsätze	Nicht angewendet
Durchführung von Tierversuchen, welche nicht gesetzlich vorgeschrieben sind – die Auslagerung von Tierversuchen an Dritte wird dem auslagernden Unternehmen zugerechnet	Mehr als 5 % der Umsätze bei Produkten, die unter Zuhilfenahme von Tierversuchen entwickelt wurden	Nicht angewendet
Direkte oder indirekte Investitionen in Nahrungsmittel- und Agrarrohstoffe (z.B. Rohstofffutures, Zertifikate oder Rohstofffonds). Nicht ausgeschlossen sind Investitionen in Unternehmen, die in diesem Geschäftsfeld tätig sind.	Keine Umsatzgrenze	Nicht angewendet
Einhaltung des UN Global Compact⁷	Bei Veranlagung in Einzeltitel und Investmentfonds der Schoellerbank Invest AG	Bei Veranlagung in Investmentfonds/ETFs aller anderen Investmentgesellschaften
Unternehmen mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact werden bei Veranlagung aus dem nachhaltigen Anlageuniversum ausgeschlossen.	schweren und sehr schweren Verstößen ⁶	sehr schweren Verstößen ⁶

NACHHALTIGKEITSKRITERIEN FÜR STAATSANLEIHEN

Bei den Nachhaltigkeitskriterien für Staatsanleihen wird ein Screening der Ausschlusskriterien⁸ durchgeführt. Das heißt, dass Staatsanleihen mit den folgenden Kriterien als Investments ausgeschlossen werden.

Ausschlusskriterien	Bei Veranlagung in Einzeltitel und Investmentfonds der Schoellerbank Invest AG	Bei Veranlagung in Investmentfonds/ETFs aller anderen Investmentgesellschaften
Staaten, welche die Mindeststandards der Geldwäschebestimmungen (Maßnahmenkatalog der globalen Financial Action Task Force – FATF) nicht erfüllen	✓	✓
Staaten mit zu geringen Anstrengungen für den Klimaschutz (Climate Change Performance Index von German Watch e.V. kleiner als 40)	✓	✓ Es kann auch ein vergleichbarer Indikator verwendet werden.

⁶ Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale, Steinkohlebergbau, Eisenerzbergbau, Braunkohlenbergbau, sonstiger Nichteisenmetalle Bergbau (Kassiterit, polymetallische Sulfiderze, Golderze), Bergbau auf Uran- und Thoriumerze, Gewinnung von Steinen und Erden.

⁷ Die Beurteilung des Grades des Verstoßes basiert auf Daten aus Research Datenbanken eines unabhängig handelnden Unternehmens für ESG-research und ESG Rating.

⁸ Die Beurteilung von potenziellen Investitionen in Unternehmen und Staaten nach Nachhaltigkeitskriterien basiert auf Daten aus Research-Datenbanken eines unabhängig handelnden Unternehmens für ESG-Research und ESG-Rating.

Staaten, in denen die Todesstrafe angewendet wird	✓	✓
Staaten mit besonders hohen Militärbudgets	✓ Mehr als 3 % des BIP	✓ Mehr als 4 % des BIP
Staaten, die das Pariser Klimaabkommen nicht unterzeichnet haben	✓	✓
Staaten mit einem primären Atomstromanteil von mehr als 10 % und keinem Szenario für einen Atomenergieausstieg und keinem Moratorium für Atomkraftanlagen	✓	✓
Staaten, welche die UN-Biodiversitätskonvention nicht ratifiziert haben	✓	✓
Staaten, in denen Korruption im öffentlichen Sektor als zu hoch wahrgenommen wird (Corruption Perception Index von Transparency International kleiner als 50)	✓	✓
Staaten, die demokratische Prinzipien und Grund-/Menschenrechte verletzen. Sobald ein Staat ein Kriterium (Kontroverse) verletzt, kann in diesen Staat nicht investiert werden. An folgenden Indikatoren werden die Kontroversen gemessen: • Freedom House Index: Wenn ein Land von der Nichtregierungsorganisation Freedom House als „nicht frei“ oder „teilweise frei“ eingestuft wird, stellt dies eine Kontroverse dar. • Kinderarbeit: Die weit verbreitete Beschäftigung von Kindern in einem Land stellt eine Kontroverse dar. • Diskriminierung: Wenn die rechtliche und soziale Gleichstellung von z. B. Frauen, Menschen mit Behinderungen, ethnischen oder rassischen Minderheiten und Personen, die sich als „LGBTQI“ identifizieren, in einem Land stark eingeschränkt ist, stellt dies eine Kontroverse dar. • Vereinigungsfreiheit: Wenn die Vereinigungsfreiheit sowie das Recht, sich zu organisieren und Kollektivverhandlungen zu führen, in einem Land stark eingeschränkt wird, stellt dies eine Kontroverse dar. • Rede- und Pressefreiheit: Eine massive Einschränkung der Rede- und Pressefreiheit wird als Kontroverse angesehen. • Menschenrechte: Wenn die grundlegenden Menschenrechte in einem Land stark eingeschränkt werden, stellt dies eine Kontroverse dar. • Arbeitsrechte: Wenn die Arbeitsbedingungen in einem Land, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten und Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften, besonders schlecht sind, stellt dies eine Kontroverse dar.	✓	✓

Die Schoellerbank AG ist aufgrund der angebotenen Dienstleistungen (Vermögensmanagement/-verwaltung, Anlage- und Versicherungsberatung) sowohl Finanzmarktteilnehmer als auch Finanzberater im Sinne der EU Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) Verordnung (EU) 2019/2088. Als Finanzmarktteilnehmer berücksichtigt die Schoellerbank AG bei dem/der nachhaltigen Vermögensmanagement/-verwaltung die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Als Finanzberater berücksichtigt die Schoellerbank AG im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (siehe Dokument „Erklärung über die Berücksichtigung der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in der Anlageberatung und Versicherungsberatung“).

Was bedeutet das für Sie bei der Anlageberatung

Dank der aktualisierten MiFID-Vorgaben besteht für Sie seit August 2022 die Möglichkeit, uns Ihre persönlichen Nachhaltigkeitspräferenzen bekannt zu geben, die bei der Anlageberatung berücksichtigt werden sollen. Wenn Sie die kompetente Anlageberatung der Schoellerbank in Anspruch nehmen, werden wir

- Sie ausführlich über Möglichkeiten und Zwecke nachhaltiger Investitionen informieren,
- Ihr Anlegerprofil um Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen ergänzen,
- Ihnen Geldanlagen empfehlen, die zu Ihrem Anlegerprofil passen – also etwa zu Ihren Anlagezielen, Ihren Kenntnissen, Ihrer Risikobereitschaft, Ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten und eben Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen,
- Ihnen gesetzlich vorgeschriebene Informationen zu den vorgeschlagenen Geldanlagen aushändigen – inkl. Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten.

Bitte beachten Sie dabei:

- Sie können Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen jederzeit ändern.
- Durch die Berücksichtigung der Nachhaltigkeitskriterien schränkt sich das investierbare Universum ein. Dadurch können sich sowohl positive als auch negative Auswirkungen auf die Rendite der Finanzprodukte, die Gegenstand Ihrer Beratung sind, ergeben.

Was mit Nachhaltigkeitspräferenzen gemeint ist

Nachdem wir Sie über die Bedeutung der Nachhaltigkeit bei Investitionen informiert haben, können Sie sich entscheiden, ob und in welchem Umfang wir Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen bei Ihren zukünftigen Veranlagungen auf Produktebene berücksichtigen sollen.

Im Rahmen der Nachhaltigkeitspräferenzen bestimmen Sie die folgenden drei Nachhaltigkeitskriterien:

1. die Berücksichtigung von bzw. einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Taxonomie-Verordnung:
 - Die Investition leistet einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem der folgenden Umweltziele:
 - Klimaschutz
 - Anpassung an den Klimawandel
 - nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
 - Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
 - Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
 - Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme
 - Die Investition verursacht keine signifikanten Schäden in Bezug auf die anderen Umweltziele.
 - Die Investition erfolgt in Unternehmen, die die Mindeststandards und Leitprinzipien in den Bereichen Soziales und gute Unternehmensführung einhalten.
 - Die Investition erfolgt in Übereinstimmung mit soliden, wissenschaftlich fundierten technischen Bewertungskriterien, die von der Europäischen Kommission vorgegeben werden.
2. die Berücksichtigung von bzw. einen Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen** gemäß Offenlegungs-Verordnung:
 - Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft.
 - Investitionen in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert.
 - Investitionen in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen.
 - Investitionen in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmer:innen, der Vergütung von Mitarbeiter:innen sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.
3. die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren, deren Auswirkungen einer ökologisch nachhaltigen Wirtschaft, bei der auf gute Unternehmensführung und soziale Aspekte geachtet wird, entgegenstehen. Die Berücksichtigung dieser nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, kurz: PAIs) in Ihrer Geldanlage bedeutet, dass die Produkte, die Ihnen empfohlen werden, eine Vermeidung solcher negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen anstreben.

Diese insgesamt 64 PAIs werden in der Schoellerbank durch Zuordnung in folgende fünf Hauptkategorien zusammengefasst:

- **Reduktion von Treibhausgasemissionen** – z. B. CO₂-Fußabdruck, Emissionen von Luftschadstoffen, Emissionen von die Ozonschicht abbauenden Stoffen etc.
- **Erhalt der Biodiversität** – z. B. Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken, Landartifizialisierung (Landzweckentfremdung)
- **Reduktion/Vermeidung der Grundwasserbelastung und Meeresverschmutzung** – z. B. Einwirkung auf Gebiete mit hohem Wasserstress, Investitionen in Unternehmen, die keinen nachhaltigen Ozean-/Meeresschutz betreiben, etc.
- **Abfallvermeidung (Sondermüll)** – z. B. Anteil nicht wiederverwerteter Abfälle, Anteil gefährlicher Abfälle etc.
-

- **Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen/Standards** – z. B. Diskriminierungsvorfälle, Fehlen einer Menschenrechtspolitik, Fehlen von Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung etc.

Die detaillierte Gruppierung der 64 PAIs finden Sie im Anhang „Nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren“.

Unsere Anlageempfehlungen

Auf Basis Ihrer persönlichen Angaben im Anlegerprofil empfehlen Ihnen die Betreuer:innen ein Anlageprodukt, das auf Ihrer persönlichen Risikoneigung aufbaut und Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt. Wir empfehlen Ihnen nur nachhaltige Produkte, die die Nachhaltigkeitskriterien der Schoellerbank erfüllen und zu denen der Hersteller des Produkts Daten zu mindestens einem der drei Nachhaltigkeitskriterien zur Verfügung stellt.

Für jedes empfohlene nachhaltige Anlageprodukt erhalten Sie wie gewohnt eine Gegenüberstellung der bisherigen Zielmarktkriterien des Produktes und der Angaben auf Ihrem Anlegerprofil (Zielmarktprüfung und Eignungsbeurteilung). Zusätzlich stellen wir Ihnen nunmehr auch übersichtlich dar, in welchem Ausmaß Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen mit den einzelnen Nachhaltigkeitskriterien des Anlageprodukts übereinstimmen.

Eignungsbeurteilung der Nachhaltigkeitskriterien – mögliche Prüfergebnisse

1. Folgende Teilprüfergebnisse zu jedem einzelnen der drei Nachhaltigkeitskriterien (gemäß Abschnitt „Nachhaltigkeitspräferenzen“ auf Ihrem Anlegerprofil: a) Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen gemäß Taxonomieverordnung, b) Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen gemäß Offenlegungsverordnung, die ökologische und/oder soziale Kriterien und eine verantwortungsvolle Unternehmensführung berücksichtigen und c) Nachhaltigkeitsfaktoren) sind möglich:

Wann ist das Teilprüfergebnis „Geeignet“?

Ein Teilprüfergebnis ist ‘geeignet’, wenn die konkrete Angabe des Kunden gänzlich erfüllt oder übererfüllt wird.

Wann ist das Teilprüfergebnis „Bedingt geeignet“?

Ein Teilprüfergebnis ist ‘bedingt geeignet’, wenn die konkrete Angabe des Kunden teilweise erfüllt wird.

Wann ist das Teilprüfergebnis „Nicht geeignet“?

Ein Teilprüfergebnis ist ‘nicht geeignet’

- wenn eine konkrete Kundenangabe vorliegt (d. h. ein konkreter %-Mindestanteil bzw. konkret ausgewählte Nachhaltigkeitsfaktoren) und das Produkt den Wert ‘0’ oder keinen Wert aufweist oder
- wenn der Kunde ‘keine Präferenz zu Mindestanteil’ bzw. ‘keine Präferenz’ (zu Nachhaltigkeitsfaktoren) angegeben hat und das Produkt den Wert ‘0’ oder keinen Wert aufweist.

Die Prüfergebnisse der einzelnen Kriterien werden in einer Eignungserklärung zur Nachhaltigkeit zusammengefasst, die das Gesamtprüfergebnis darstellt:

- Das Gesamtprüfergebnis ist ‘nicht geeignet’
 - wenn mindestens ein Teilprüfergebnis ‘nicht geeignet’ ist oder
 - wenn mindestens ein Teilprüfergebnis ‘bedingt geeignet’ ist
- Das Gesamtprüfergebnis ist ‘geeignet’, wenn alle bei der Gesamtprüfung berücksichtigten Teilprüfergebnisse ‘geeignet’ sind.

Auf Basis dieser fundierten Informationen können Sie dann entscheiden, ob Sie Ihre Veranlagung auch in das empfohlene nachhaltige, bedingt geeignete Anlageprodukt tätigen wollen.

Ist das Gesamtprüfergebnis „Nicht geeignet“, so ist das Anlageprodukt hinsichtlich der Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß Ihrem Anlegerprofil aus Sicht der Schoellerbank für Sie nicht geeignet.

Bei Abschluss eines Auftrags entscheiden Sie sich, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen im Hinblick auf die nicht oder nur teilweise übereinstimmenden Nachhaltigkeitskriterien des Anlageprodukts einmalig anzupassen.

Somit erfüllen die Zielmarktkriterien zur Nachhaltigkeit des Anlageproduktes Ihre entsprechend angepassten Nachhaltigkeitspräferenzen.

Nachhaltigkeit in der Vermögensverwaltung

Neben der klassischen Vermögensverwaltung bietet die Schoellerbank auch eine nachhaltige Vermögensverwaltung an. Dabei müssen alle im Portfolio enthaltenen Finanzinstrumente die Nachhaltigkeitskriterien der Schoellerbank bei der Auswahl von nachhaltigen Finanzinstrumenten erfüllen. Detaillierte Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale enthält die vorvertragliche Information zum jeweiligen Investmentansatz der nachhaltigen Vermögensverwaltung.

Wenn Sie bereits in eine Vermögensverwaltung der Schoellerbank investieren, haben Sie die Möglichkeit, in eine nachhaltige Variante zu wechseln. Sowohl bei einem Neuabschluss einer nachhaltigen Vermögensverwaltung als auch bei einem Wechsel in eine nachhaltige Vermögensverwaltung werden die Angaben zu den Nachhaltigkeitspräferenzen auf Ihrem Anlegerprofil den Nachhaltigkeitskriterien der nachhaltigen Vermögensverwaltung gegenübergestellt. Die Prüflogik auf Portfolioebene bleibt dabei unverändert im Vergleich zu Einzeltiteln (siehe Pkt. Eignungsbeurteilung der Nachhaltigkeitskriterien – mögliche Prüfergebnisse).

Marktsituation

Aktuell ist das Angebot an nachhaltigen Anlageprodukten gemäß den rechtlichen Vorgaben der EU-Offenlegungs-Verordnung noch ziemlich eingeschränkt, wovon auch die Schoellerbank betroffen ist. Dies liegt hauptsächlich daran, dass viele Hersteller (noch) keine Daten, nur geringe oder unvollständige Werte zu den Nachhaltigkeitskriterien liefern. Demzufolge besteht die Möglichkeit, dass nachhaltige Anlageprodukte aktuell bei den Nachhaltigkeitskriterien nur sehr geringe Werte ausweisen. Sollten diese Werte nicht Ihren Anforderungen gemäß Ihren Angaben bei den Nachhaltigkeitspräferenzen auf Ihrem Anlegerprofil entsprechen, so können Ihnen diese nur als „bedingt geeignet“ empfohlen werden (siehe Pkt. Eignungsbeurteilung der Nachhaltigkeitskriterien – Prüfergebnisse). Es ist anzunehmen, dass sich das Angebot in den nächsten Jahren signifikant erhöhen wird. Auch die Schoellerbank wird ihr nachhaltiges Produktportfolio laufend erweitern.

ALLGEMEINE HINWEISE

Das sollten Sie als Anleger:in beachten:

Jede Kapitalveranlagung ist mit einem Risiko verbunden. Wert und Rendite einer Anlage können plötzlich und in erheblichem Umfang steigen oder fallen und können nicht garantiert werden. Auch Währungsschwankungen können die Entwicklung des Investments beeinflussen. Es besteht die Möglichkeit, dass der:die Anleger:in nicht die gesamte investierte Summe zurückerhält, unter anderem dann, wenn die Kapitalanlage nur für kurze Zeit besteht. Unter außergewöhnlichen Umständen kann es bis zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals samt Kaufspesen kommen. Wir weisen darauf hin, dass sich die Zahlenangaben bzw. Angaben zur Wertentwicklung auf die Vergangenheit beziehen und dass die frühere Wertentwicklung kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse ist.

Rechtliche Hinweise:

Diese Unterlage stellt keine Finanzanalyse und keine Anlageberatung und keine Anlageempfehlung dar. Die vorliegenden Informationen sind insbesondere kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren sowie keine Aufforderung, ein solches Angebot zu stellen. Sie dienen nur der Erstinformation und können eine auf die individuellen Verhältnisse und Kenntnisse der:die Anleger:in bezogene Beratung nicht ersetzen.

Diese Information wurde nicht unter Einhaltung der Rechtsvorschriften zur Förderung der Unabhängigkeit von Finanzanalysen erstellt und unterliegt auch nicht dem Verbot des Handels im Anschluss an die Verbreitung von Finanzanalysen.

Über den grundsätzlichen Umgang der Schoellerbank mit Interessenkonflikten sowie über die Offenlegung von Vorteilen informiert Sie die MiFID-Broschüre. Ihr:e Berater:in informiert Sie gerne im Detail.

Anhang: Nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Bei der Erfassung Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen in der Geldanlage können auch **nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, kurz: PAIs)** berücksichtigt werden. Diese PAIs stehen im Widerspruch zu einer ökologisch nachhaltigen, sozialen und verantwortungsvollen Wirtschaft und sollen vermieden werden. Wir haben die **64 PAIs** der Offenlegungs-Verordnung der EU in folgende **fünf Hauptkategorien** gegliedert und Sie entscheiden, welche Kategorien Ihnen bei Ihrer Geldanlage besonders wichtig sind.

DIE FÜNF HAUPTKATEGORIEN UND IHRE DETAILS:

Reduktion von Treibhausgasemissionen (19 PAIs)

- Treibhausgas (THG), Treibhausgas-Emission (Scope 1,2,3, total)
- CO₂-Fußabdruck
- Treibhausgas-Intensität der investierten Unternehmen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Verbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs und der Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Treibhausgas-Intensität
- Engagement in fossilen Brennstoffen durch Immobilienanlagen
- Engagement gegenüber energieineffizienten Immobilienanlagen
- Emissionen von anorganischen Schadstoffen
- Emissionen von Luftschadstoffen
- Emissionen von Ozonschicht abbauenden Stoffen
- Investitionen in Unternehmen, die keine Initiativen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen durchführen
- Aufschlüsselung des Energieverbrauchs nach Art der nicht-erneuerbaren Energiequellen
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Treibhausgasemissionen
- Energieverbrauch
- Verbrauch von Rohstoffen für Neubauten und größere Renovierungen

Erhalt der Biodiversität (4 PAIs)

- Aktivitäten, die sich negativ auf biodiversitätssensible Gebiete auswirken
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Landartifizialisierung (Landzweckentfremdung)

Reduktion/Vermeidung der Grundwasserbelastung & Meeresverschmutzung (11 PAIs)

- Wasserverschmutzung
- Wasserverbrauch und -recycling
- Investitionen in Unternehmen ohne Wassermanagementpolitik
- Einwirkung auf Gebiete mit hohem Wasserstress
- Bodendegradation, Wüstenbildung, Bodenversiegelung
- Investitionen in Unternehmen ohne nachhaltige Landwirtschafts-/Landwirtschaftspraktiken
- Investitionen in Unternehmen, die keinen nachhaltigen Ozean-/Meeresschutz betreiben
- Natürliche Arten und Schutzgebiete
- Abholzung der Wälder
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind

Abfallvermeidung (Sondermüll) (6 PAIs)

- Anteil gefährlicher Abfälle
- Investitionen in Chemikalien produzierende Unternehmen
- Anteil nicht wiederverwerteter Abfälle
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Abfallaufkommen in Einrichtungen

Achtung von sozialen und arbeitsrechtlichen Belangen/Standards (32 PAIs)

- Verstoß gegen Grundsätze der UN Global Compact Principles und OECD-Richtlinien für multinationale Unternehmen
- Fehlen von Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechterspezifisches Lohngefälle
- Geschlechtervielfalt in Aufsichtsgremien
- Engagement gegenüber kontroversen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Investitionsländer, in denen es zu sozialen Verstößen kommt
- Investitionen in Unternehmen, die keine Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen aufweisen
- Unfallquote
- Anzahl der Ausfalltage aufgrund von Verletzungen, Unfällen, Todesfällen oder Krankheiten
- Fehlen eines Verhaltenscodex für Lieferanten
- Fehlen eines Mechanismus zur Regelung von Reklamationen im Zusammenhang mit Mitarbeiterangelegenheiten
- Unzureichender Schutz von Hinweisgebern (Whistleblowern)
- Diskriminierungsvorfälle
- Überhöhtes CEO Pay Ratio
- Fehlen einer Menschenrechtspolitik
- Mangelnde Sorgfaltspflicht
- Fehlen von Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels
- Betriebe und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko für Kinderarbeit besteht
- Betriebe und Lieferanten, bei denen ein erhebliches Risiko für Zwangs- oder Pflichtarbeit besteht
- Anzahl der festgestellten Fälle von schweren Menschenrechtsverletzungen
- Fehlen von Maßnahmen zur Korruptions- und Bestechungsbekämpfung
- Fälle unzureichender Maßnahmen bei Verstößen gegen die Normen der Korruptions- und Bestechungsvorschriften
- Anzahl der Verurteilungen und Höhe der Geldstrafen für Verstöße gegen Korruptions- und Bestechungsvorschriften
- Durchschnittlicher Score der Einkommensungleichheit
- Durchschnittlicher Score für Meinungsfreiheit
- Durchschnittliche Leistung im Bereich der Menschenrechte
- Durchschnittlicher Score für Korruption
- Liste nicht kooperativer Steuergebiete
- Durchschnittlicher Score für politische Stabilität
- Durchschnittlicher Score für Rechtsstaatlichkeit
- Anteil der Wertpapiere, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind
- Anteil der Anleihen, die gemäß eines künftigen EU-Rechtsakts zur Einführung eines EU-Standards für grüne Anleihen, nicht als grün zertifiziert sind